

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

**Caritasverband für die Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land e. V.**  
**Goethestraße 43, 52064 Aachen**

**Bestätigung über Geldzuwendung - Lfd. Nr.: 22001900**

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

**BSS GmbH, Rudolfstraße 66, 52070 Aachen**

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
<b>1.000,00 €</b>	<b>*eintausend Euro null Cent *</b>	<b>19.11.2025</b>

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen. Nein

- Wir sind wegen Förderung der mildtätigen Zwecke und der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Aachen-Stadt StNr. 201/5900/5872, vom 25. April 2025 für den letzten Veranlagungszeitraum 2023 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke).

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

**Café Plattform / Wärmestube**

verwendet wird.

**Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:**

- Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Aachen, 21.11.2025

*S. Döbel*

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

